

Ausschussvorlage

Ausschuss: KPA, 14. Sitzung am 11. Februar 2015

Stellungnahmen zu den Gesetzentwürfen:

Drucks. [19/502](#) und Drucks. [19/971](#) – Änderung Hess. SchulverwGE –

8. Gemeinnützige Gesellschaft Gesamtschule,
Verband für Schulen des gemeinsamen Lernens e. V.,
Landesverband Hessen S. 16

9. gemeinsame Stellungnahme folgender Staatlicher Schulämter: S. 18
 - für den Landkreis Marburg-Biedenkopf
 - für Landkreis Groß-Gerau und den Main-Kinzig-Kreis
 - für den Hochtaunus- und Wetteraukreis
 - für den Landkreis Bergstraße und den Odenwaldkreis
 - für den Landkreis Hersfeld-Rotenburg und den Werra-Meißner-Kreis
 - für den Landkreis Fulda
 - für den Landkreis und die Stadt Kassel
 - für die Stadt Frankfurt am Main
 - für den Landkreis Darmstadt-Dieburg und die Stadt Darmstadt
 - für den Schwalm-Eder-Kreis und den Landkreis Waldeck-Frankenberg
 - für den Lahn-Dill-Kreis und den Landkreis Limburg-Weilburg
 - für den Landkreis und die Stadt Offenbach am Main
 - für den Rheingau-Taunus-Kreis und die Landeshauptstadt Wiesbaden
 - für den Landkreis Gießen und den Vogelsbergkreis

10. Hessischer Landkreistag S. 27

11. Hauptpersonalrat beim Hessischen Kultusministerium
im Geschäftsbereich Verwaltung S. 39

12. gemeinsame Stellungnahme der Studienseminare S. 42
 - für berufliche Schulen
 - für Grund-, Haupt-, Real- und Förderschulen (ausgenommen Hanau)
 - für Gymnasien

13. Vereinigung der Schulaufsichtsbeamtinnen und Schulaufsichtsbeamten
des Landes Hessen e. V. S. 46

14. Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
Landesverband Hessen S. 48

Eric Weitalla

Landesvorsitzender

Helene-Lange-Schule

Langenbeckstr. 6-18

65189 Wiesbaden

Tel: 0611 - 313670

weitalla@ggg-hessen.de

An den
Vorsitzenden des
Kulturpolitischen Ausschusses
des Hessischen Landtages
Herrn Lothar Quanz
- per mail -

**Stellungnahme zu den Gesetzentwürfen der SPD zur Auflösung des
Landesschulamts und von CDU und Bündnis 90/ Die Grünen für ein
Gesetz zur Neustrukturierung der Hessischen Bildungsverwaltung –
Drucks. 19/971**

Sehr geehrter Herr Quanz,

zu den Gesetzentwürfen nehmen wir wie folgt zusammenfassend Stellung:

- grundsätzlich begrüßen wir die Auflösung des Landesschulamtes
- die Zusammenlegung der Aufgaben des vormaligen AfL und des IQ erscheint uns sinnvoll
- im Rahmen der Aufgaben der Lehrerbildung erscheint es uns notwendig, für eine stärkere Konturierung der 1. und 2. Phase zu sorgen
- die Lehrerfortbildung in Hessen muss dringend wieder aufgebaut werden

- die Aufgaben der bisherigen Führungsakademie, der zukünftigen Lehrerfortbildung und der Schulberatung müssen sehr deutlich zusammengeführt werden in einem Bereich für schulische Unterstützung
- die Aufgabenverteilung und künftige Zusammenarbeit von zentraler (Lehrkräfteakademie) und regionaler (Schulämter) Unterstützung für Schulen erfordert eine Klärung im Sinne der Interessen der Schulen
- es erscheint uns ebenso dringend notwendig, ein Prozessmodell für die Unterstützung der Schulen unter primärer Beteiligung der Schulen an der Themen- und Maßnahmenfindung zu erarbeiten; die Definition und Generierung von Unterstützungsmaßnahmen allein aus Sicht des Ministeriums ist inakzeptabel und verhindert schulische Weiterentwicklung
- die Bereiche Schulinspektion, Wirksamkeitsanalysen und die Einbeziehung wissenschaftlicher Forschungsergebnisse müssen aus systemischen Gründen weitgehend eigenständig organisiert sein
- der Bereich der internen Evaluation ist unbedingt auf- und auszubauen; hier gibt es einen enormen Nachholbedarf bei der Unterstützung für Schulen
- bei allen Maßnahmen mahnen wir zum wiederholten Male die dringend notwendige Ausrichtung an den spezifischen Besonderheiten der Arbeit an integrierten Gesamtschulen an; dies gilt sowohl für die Lehreraus- und Fortbildung, die Unterstützung der Leitungsarbeit, die spezifische Erhebung von Leistungsdaten und die Beratung bei der schulischen Entwicklung.

Für die Anhörung am 11.02.2015 entschuldige ich mich wegen terminlicher Überschneidungen. Für die GGG kann leider niemand teilnehmen.

Mit den besten Grüßen



Landesschulamt und Lehrkräfteakademie

Staatliches Schulamt für den
Landkreis Hersfeld-Rotenburg
und den Werra-Meißner-Kreis

HESSEN



Staatliches Schulamt Bebra
Rathausstraße 8 · 36179 Bebra

Aktenzeichen 8030-1601

Hessischer Landtag
Frau Öftring
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Bearbeiter/-in Frau Hofmann
Durchwahl 06622 914-130
Fax 06622 914-139
E-Mail Anita.Hofmann@
hrwm.ssa.lsa.hessen.de

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

vorab per Mail an Fr. Öftring

Datum 14. Januar 2015/au

Stellungnahme Gesetzentwurf

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage erhalten Sie die Stellungnahme von vierzehn der fünfzehn Staatlichen Schulämter.

An der Anhörung werden als Vertreter der Staatlichen Schulämter Frau Dr. Bordon, Staatliches Schulamt Heppenheim, Frau Anita Hofmann, Staatliches Schulamt Bebra teilnehmen.

Leider kann die Teilnahme weiterer Amtsleiterinnen und Amtsleiter erst am 20.1.2015 abgestimmt werden, daher werde ich Ihnen eventuelle weitere Teilnehmer aus dem genannten Adressatenkreis unmittelbar nach dem 20.01.2015 mitteilen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Hofmann

Anlagen

- Stellungnahme
- Leitbild der Staatlichen Schulämter
- Positionspapier 2013

Stellungnahme der Leiterinnen und Leiter der Staatlichen Schulämter zum Gesetzentwurf der Regierungskoalition der CDU / DIE GRÜNEN

1. Die Leiterinnen und Leiter der Staatlichen Schulämter begrüßen ausdrücklich, dass die Schulämter wieder als selbstständige Dienststellen errichtet und als eigenständige untere Schulaufsichtsbehörden an den bisherigen Standorten des Landesschulamtes ausgestaltet werden. Sie verweisen in diesem Zusammenhang auf das gemeinsame Leitbild (Nov. 2013) und das Positionspapier zum Landesschulamts (Nov. 2013), wo Gelingensbedingungen für die Leistungserbringung der Staatlichen Schulämter konkret ausgeführt werden (s. Anlage 2 und 3).
2. Der Gesetzesentwurf der Regierungskoalition von CDU / DIE GRÜNEN verankert die „verbindlichen Zusammenschlüsse“ (s. Begründung, zu Artikel 2, zu Absatz 4) der eigenständigen unteren Schulaufsichtsbehörden zu Verbänden. Die noch nicht vorliegende Rechtsverordnung wird – so ist zu erwarten - auf Grundlage der im Gesetz verankerten Ermächtigung die Ausgestaltung des Zusammenschlusses der SSÄ zu Verbänden vorgeben (z.B. Vertretungskonzepte, Kontrakte, Ziele, Evaluation, Realisierung von Einsparvorgaben etc.) sowie die Weiterentwicklung perspektivisch umreißen. Der Gesetzesentwurf lässt somit offen, ob damit künftig neue, zentralisierte Organisationseinheiten etabliert werden sollen, welche de facto die Eigenständigkeit der Staatlichen Schulämter einschränken/aufheben. Diese Offenheit des vorliegenden Gesetzentwurfes der Regierungskoalition (auch) bei gleichzeitig noch nicht erfolgter Vorlage der Ausführungsverordnung erachten die AL als Risikofaktor, weil dadurch die Funktion der Staatlichen Schulämter als regionale Qualitätsagenturen eingeschränkt werden könnte.
3. Die AL befürworten eine bedarfsbezogene und regionalspezifische Kooperation der Schulämter auf horizontaler Ebene; sie befürworten die Übernahme zentraler Aufgaben durch einzelne Ämter; für beide Formen der Kooperation bedarf es klarer und bedarfsgerechter Regelungen, welche die jeweils vorhandene und die für die Wahrnehmung neuer Aufgaben notwendige Ressourcenausstattung berücksichtigen.
4. Zu § 95: Hier wird ausgeführt, dass das Staatliche Schulamt die regionale Lehrerfortbildung gestaltet. Dazu ist anzumerken: Die aktuelle Ressourcenausstattung der SSÄ sieht diese Aufgabe nicht vor, entsprechend ist sie auch nicht im Leistungskatalog ausgewiesen. Lediglich Koordinationsaufgaben sind berücksichtigt. Hier sehen die Leiterinnen und Leiter der Staatlichen Schulämter die Notwendigkeit, den neuen Leistungsauftrag sowie die dafür notwendigen Ressourcen eindeutig auszuweisen.
5. Begründung des Gesetzes, Teil A, Absatz 3:
Einerseits: Die „schulische Qualitätsentwicklung“ soll künftig, - so der Entwurf des Gesetzes - zu den Aufgaben der Hessischen Lehrkräfteakademie gehören.
Andererseits: Ein Hauptargument für 15 selbstständige Schulämter ist die Zuständigkeit in der Region. Dies betrifft insbesondere die regionale schulische Qualitätsentwicklung. Schulentwicklung, einschließlich regionaler Schulentwicklung, gehört deswegen gemäß Leistungskatalog zu den Aufgaben der Staatlichen Schulämter.
Die Leiterinnen und Leiter der Staatlichen Schulämter erachten diese im Gesetzentwurf fehlende Präzisierung bezüglich Rollen, Auftrag, Zuständigkeiten (insbesondere bzgl. der Wahrnehmung der Aufsicht) als Risikofaktor für das Gelingen der Schulentwicklung in den Regionen.
6. Begründung des Gesetzes, S. 12: Hier wird der Fokus stark auf amtsübergreifende Vertretungskonzepte gelegt. Die Leiterinnen und Leiter der Staatlichen Schulämter sehen regelhafte Vertretungskonzepte vor dem Hintergrund der Einsparvorgaben und der notwendigen Beibehaltung der Qualität als schwer einlösbar.

Die Stellungnahme wurde einvernehmlich mit folgenden Staatlichen Schulämtern vereinbart:

Staatliches Schulamt für den Landkreis Marburg-Biedenkopf	Herr Bernhard Drude
Staatliches Schulamt für Landkreis Groß-Gerau und den Main-Kinzig-Kreis	Frau Hedde
Staatliches Schulamt für den Hochtaunus- und den Wetteraukreis	Frau zur Heiden
Staatliches Schulamt für den Landkreis Bergstraße und den Odenwaldkreis	Frau Dr. Frida Bordon
Staatliches Schulamt für den Landkreis Hersfeld-Rotenburg und den Werra-Meißner-Kreis	Frau Anita Hofmann
Staatliches Schulamt für den Landkreis Fulda	Herr Stefan Schmidt
Staatliches Schulamt für die Stadt und den Landkreis Kassel	Frau Helga Dietrich
Staatliches Schulamt für die Stadt Frankfurt	Herr Rainer Kilian
Staatliches Schulamt für den Landkreis Darmstadt-Dieburg und die Stadt Darmstadt	Herr Ralph von Kymmel
Staatliches Schulamt für den Schwalm-Eder-Kreis und den Landkreis Waldeck-Frankenberg	Frau Waltraud Credé
Staatliches Schulamt für den Lahn-Dill -Kreis und den Landkreis Limburg-Weilburg	Herr Löw
Staatliches Schulamt für den Landkreis Offenbach und die Stadt Offenbach am Main	Herr Dr. Bienussa
Staatliches Schulamt für den Rheingau-Taunus-Kreis und die Landeshauptstadt Wiesbaden	Herr Herrmann
Staatliches Schulamt für den Landkreis Gießen und den Vogelsbergkreis	Herr Heinz Kipp

Leitbild für die Staatlichen Schulämter

In Würdigung der Vorgaben und Wertvorstellungen des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, der Verfassung des Landes Hessen und des Hessischen Schulgesetzes orientieren sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Staatlichen Schulämter an folgendem Leitbild:

Wir sind Dienstleister.

Die Staatlichen Schulämter sind als regionale Behörde der Verwirklichung des Rechtes jedes jungen Menschen auf schulische Bildung von hoher Qualität verpflichtet. Sie nehmen verantwortungsbewusst die Aufgaben des Qualitäts-, Schulentwicklungs- und Personalmanagements wahr.

Wir unterstützen und beaufsichtigen die zunehmend selbständig werdenden Schulen.

Auf der Grundlage eines Leistungskataloges mit den Bereichen Aufsicht, Unterstützung, Service und interne Dienste informieren, beraten und kontrollieren die Staatlichen Schulämter die Schulen bei der Erfüllung des Unterrichts-, Erziehungs- und Bildungsauftrages. Die Staatlichen Schulämter halten systematisierte Informationen zur Orientierung vor, um datenbasierte Steuerung zu ermöglichen. Sie bieten damit situationsangemessene und verhältnismäßige Entscheidungsgrundlagen. Sie sorgen für nachhaltige Qualität, zielgerichtete Personalentwicklung und sachgemäße Budgetverwaltung. Sie nehmen die Fachaufsicht über die Schulen, die Dienstaufsicht über die Lehrkräfte und die Rechtsaufsicht über die Verwaltung und Unterhaltung der Schulen durch die Schulträger wahr. Sie intervenieren in Problemlagen, treten für Konfliktlösungen ein und treffen dafür sachgerechte Entscheidungen.

Wir steuern das regionale Schulsystem.

Die Staatlichen Schulämter kooperieren mit Schulträgern, Eltern, Schülern und Lehrervertretungen, Unterstützungssystemen und allen am Bildungsprozess in der Region beteiligten Partnern.

Die Staatlichen Schulämter beraten die Schulträger bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Sie sichern so die Gleichwertigkeit des schulischen Angebots in der Region. Sie fördern durch ihr Schulentwicklungsmanagement die Kooperation der Schulen untereinander und der Schulen mit den Unterstützungssystemen. Zugleich unterstützen die Staatlichen Schulämter den Aufbau von Netzwerken zwischen den Schulen, zwischen Schulen und außerschulischen Partnern mit dem Ziel eines vielfältigen schulischen Angebots sowie der Entwicklung und Realisierung regionaler Bildungsziele.

Wir nehmen überregionale Aufgaben wahr.

Einzelne Staatliche Schulämter übernehmen zentrale Aufgaben im Sinne einer Bündelung von Geschäftsprozessen für die Bildungsverwaltung und/oder bieten Dienstleistungen für Externe (z. B. Anerkennung im Ausland erworbener Schulabschlüsse).

Wir bieten fachliche Beratung für politische Entscheidungsträger.

Die Staatlichen Schulämter verfügen in der Region bei unterschiedlichsten Beratungsanlässen über umfassendes Wissen und ausgeprägte Kenntnisse.

Diese fließen in Berichte und Stellungnahmen, die Mitarbeit in Arbeitsgruppen, fachliche Beratung im Kontext widerstreitender Interessen und Positionen sowie in die Weiterentwicklung politischer Vorhaben ein.

Wir pflegen ein Verwaltungshandeln des Dialogs, des Vertrauens und der gegenseitigen Wertschätzung.

Für die Staatlichen Schulämter sind die Grundsätze über Zusammenarbeit und Führung in der hessischen Landesverwaltung grundlegende Orientierung. Die Staatlichen Schulämter übernehmen durch deren Umsetzung Leitfunktion für das Verwaltungs- und Führungsverhalten in den Schulen.

Wir arbeiten zielorientiert, zuverlässig und ressourcenbewusst.

Die Staatlichen Schulämter leisten qualifizierte Verwaltungsarbeit, die den Grundsätzen der Rechtsstaatlichkeit uneingeschränkt verpflichtet ist. Sie stärken die Leistungsfähigkeit, die Evaluationskompetenz und die an Verantwortung und Rechenschaftslegung gebundene Selbständigkeit der Schulen.

Fulda, den 29. November 2013

Positionspapier der Leiterinnen und Leiter der Staatlichen Schulämter zum drohenden Qualitätsverlust in der Bildungsverwaltung (bisher: Zustimmung von 14 Amtsleitungen)

Problembeschreibung

Die 15 Staatlichen Schulämter arbeiten als regionale Service-, Aufsichts- und Unterstützungsagenturen in allen hessischen Regionen. Sie organisieren die Personalbeschaffung und -verwaltung der Schulen, achten auf Qualitätsentwicklung in der Bildungsverwaltung und sind leistungsstarke Ansprechpartner für Schulen, Schüler und Eltern sowie Dienstleister für die regionalen Entscheider und alle an Bildung interessierten Institutionen. Die Staatlichen Schulämter garantieren die Funktionsfähigkeit der zunehmend selbstständiger werdenden Schulen und sorgen für den Schulfrieden in den Regionen.

Seit mehr als 10 Jahren orientieren sich alle 15 Staatlichen Schulämter an einem einheitlichen Leitbild (zuletzt aktualisiert im November 2013, siehe Anlage 1). Auf der Grundlage der ihnen übertragenen Aufgaben haben die Staatlichen Schulämter ein Leistungsportfolio (siehe Anlage 2) entwickelt und verfügen über ein transparentes Rahmenressourcenkonzept, dessen Umsetzung für die Realisierung dieser Leistungen notwendig ist. Leitbild, Leistungsportfolio und Ressourcenplanung sind Bestandteil eines Qualitätsentwicklungskonzepts, dem die Staatlichen Schulämter verpflichtet sind und an dem sie ihre Arbeit messen lassen. Dieses stringente Qualitätsmanagement ist einzigartig innerhalb der Bildungsverwaltung.

Seit Gründung des Landesschulamts begleiten die Staatlichen Schulämter konstruktiv und kritisch die Bildung der neuen LSA-Verwaltung. Dabei achten sie insbesondere auf die Gestaltung der Strukturen, die den Staatlichen Schulämtern die Realisierung ihrer Leistungen ermöglichen sollen, damit die Unterstützung der selbstständiger werdenden Schulen effektiv gelingt und das Versprechen, mit der Konstituierung des Landesschulamtes Bildungsprozesse von den Schulen her zu denken, eingelöst wird.

Bereits am 21. 01. 2013 wurde die kommissarische Leitung des LSA in einem „Positionspapier der Leiterinnen und Leiter der Staatlichen Schulämter zum gegenwärtigen Stand der Aufbauorganisation des Landesschulamts und Lehrkräfteakademie“ darauf hingewiesen, dass die Staatlichen Schulämter ihre vielfältigen Aufgaben nur erledigen können, wenn das vorgegebene Rahmenressourcenkonzept die Erledigung ihres Leistungsportfolios absichert.

Dies bedeutet, dass bei gleichbleibendem Leistungskatalog weder Personal aus den Schulämtern abgezogen und zur personellen Ausstattung der Führungsstruktur der neuen Behörde verwendet noch weiter gekürzt wird. Darüber hinaus wurde sowohl eine Festlegung des Handlungsrahmens der Schulämter gewünscht als auch eine verlässliche und klare Kommunikations- und Entscheidungsstruktur innerhalb des Landesschulamts sowie zwischen dem LSA und dem Hessischen Kultusministerium.

Die Leiter der Staatlichen Schulämter stellen fest, dass am Ende des ersten Jahres der Aufbauorganisation des Landesschulamts ihre Anregungen und ihre Warnungen vor einer Zerstückelung effektiver Unterstützungsstrukturen für die Schulen in den Regionen in keiner Form beachtet worden sind.

In **Loyalität vor dem gesetzlichen Auftrag** an die Bildungsverwaltung weisen alle Leiterinnen und Leiter der Staatlichen Schulämter darauf hin, dass die gegenwärtigen und die geplanten Entscheidungsstrukturen, die zunehmende Bürokratisierung der Verwaltungsabläufe, die Personalverschiebungen und das fehlende Selbstverständnis über die eigene Funktion in den vier Abteilungen des Landesschulamts die bisher erreichten Standards in der Schulaufsicht nicht nur behindern, sondern auch vielfach zerstören.

Aus Sicht der Leiter der Staatlichen Schulämter hat die Existenz des Landesschulamts bisher keineswegs zu einer Verbesserung der Unterstützung der selbstständig werdenden Schulen beigetragen. Im Gegenteil: Derzeit können viele Schulämter die Verwirklichung ihres Leitbilds (ihr Qualitätsanspruch) und ihr Leistungsportfolio nicht mehr erfüllen und die weiteren Planungen im Landesschulamt lassen erkennen, dass dieser Prozess der sukzessiven Qualitätsminderung in der Bildungsverwaltung weiter voranschreitet. In tiefer Sorge über diese Entwicklung haben sich die Leiterinnen und Leiter der Staatlichen Schulämter entschieden, durch dieses Positionspapier auf die unerwünschten und schädlichen Wirkungen hinzuweisen, die durch die Aufbauorganisation des Landesschulamts entstehen.

Problem 1: Die Aufgaben und Funktionen der Abteilungen des Landesschulamts sind unklar und widersprüchlich.

Nach seiner vorläufigen Geschäftsordnung ist das Landesschulamt als "untere Schulaufsichtsbehörde" definiert, wobei es die "vom Schulgesetz zugewiesenen Aufgaben innerhalb eines Qualitätsrahmens eigenständig und eigenverantwortlich" wahrnimmt. **Die Staatlichen Schulämter stellen fest:** Dieser Qualitätsrahmen ist nicht vorhanden, es gibt kein Leitbild für die Institution und für die Abteilungen existieren keine detaillierte und sinnvolle sowie widerspruchsfreie Aufgabenbeschreibungen, auch nicht im Geschäftsverteilungsplan. Somit ist vielfach unklar, ob und ggfs. welches Referat bzw. die Staatlichen Schulämter für welche Aufgabenerledigung zuständig und verantwortlich ist.

Ein Beispiel für Unklarheit: Nach dem "Vorläufigen Erlass zur Organisation von Landesschulamt und Lehrkräfteakademie" nimmt die Abteilung I die Aufgaben der unteren Schulaufsicht wahr. Parallel dazu sind originäre Aufgaben der unteren Schulaufsicht den Referaten Z.1, Z.2 und Z.3 zugewiesen, steuert die Abteilung Z die verwaltungsfachliche Aufsicht, die aber doch Teil der als Gesamtheit zu begreifenden unteren Schulaufsichtstätigkeit ist. Darüber hinaus ist - soweit nicht das HKM zuständig ist - der Abteilung Z für die Stellenbesetzungen und -nichtbesetzungen in den Schulämtern zuständig und die Abteilung II für die Organisation von Unterstützungsleistungen der 15 Ämter für die Schulen. Schließlich greifen noch die Abteilungen 1, 2 und 3 des Hessischen Kultusministeriums direkt auf die Arbeit und auf handelnde Personen in den Staatlichen Schulämtern zu und treffen Regelungen, über die das Landesschulamt wiederum nicht immer informiert ist, da der Dienstweg und die operative Zuständigkeit von LSA und SSÄ nicht hinreichend beachtet wird.

Ein Beispiel für Widersprüchlichkeit: Das Dezernat I.1 soll nach dem Geschäftsverteilungsplan „Eingaben und Beschwerden aller Art, u.a. Dienstaufsichtsbeschwerden“ bearbeiten. Dann bleibt aber für die Staatlichen Schulämter keinerlei Restzuständigkeit mehr (für Angelegenheiten, für die sie nach § 2 Abs. 2 der GO zuständig wären), da „Eingaben“ alle Posteingänge abdecken. Wenn demnach Dienstaufsichtsbeschwerden gegen Schulleiterinnen und Schulleiter zentral im LSA bearbeitet werden sollen, würde dies eine überbordende Belastung des zentralen LSA zur Folge haben und das regionale Staatliche Schulamt müsste sich auf örtliche Ermittlungs- und Berichtspflichten beschränken.

Somit ist jedes einzelne Staatliche Schulamt mit abwechselnden und z. T. widersprüchlichen Ansprüchen unterschiedlicher Akteure innerhalb der Bildungsverwaltung konfrontiert, nimmt Aufträge entgegen und organisiert deren Erledigung. Mit jedem neu gegründeten Referat im Landesschulamt vermehren sich die Personen, die als Vorgesetzte auf die Arbeit in den Ämtern zugreifen wollen. Inzwischen ist es unübersichtlich geworden, welches Referat aus LSA oder HKM für welche Angelegenheit zuständig ist. Darüber hinaus gibt es auch doppelte Zuständigkeiten für viele Sachverhalte (z. B. wurde im LSA neben den Frauenbeauftragten in jedem Staatlichen Schulamt auch noch eine ganze Stelle für eine "besondere Frauenbeauftragte" im LSA eingerich-

tet, mit der sich künftig die 15 FBs aus den Ämtern koordinieren müssen). Zunehmend stehen die Staatlichen Schulämter vor der Aufgabe, sich in der gleichen Angelegenheit sowohl mit dem Landesschulamt als auch mit dem HKM abzustimmen. **Dies alles kostet Zeit, die nicht für die Unterstützung und die Services für die Schulen in der Region genutzt werden kann und für die dem SSÄ auch keine Ressourcen zugewiesen sind. Für die Leiterinnen und Leiter der Ämter ist es damit zunehmend schwieriger geworden, ihre Organisationseinheit verantwortlich und effektiv zu führen sowie Qualitätsentwicklungsprozesse einzuleiten und durchzuführen.**

Problem 2: Abbau der Personalausstattung der Staatlichen Schulämter bis zur drohenden Funktionsunfähigkeit

Bis zum heutigen Zeitpunkt gibt es kein verlässliches Rahmenressourcenkonzept für das gesamte Landesschulamt. Da im Bereich des Hessischen Kultusministeriums die Ressourcen, die vor Konstituierung des LSA für die interne Verwaltung und Steuerung der gesamten Bildungsverwaltung zur Verfügung standen, nicht abgebaut wurden, wird die Personalausstattung für die neuen Referate des LSA vorwiegend innerhalb dieser Behörde erwirtschaftet. Die Leiter der Staatlichen Schulämter verstehen nicht, warum die Leitungsebene des Landesschulamts so breit aufgestellt werden muss. Aus Sicht der Staatlichen Schulämter können Aufgaben der Abteilung Z (die Dezernate Z1, Z2, Z3, Z4) und der Abteilung II (die Dezernate II.3 und II.4) und III, sofern sie die untere Schulaufsicht betreffen, in der Abteilung I gebündelt werden. So wäre es möglich, die Verwaltungsstruktur auf der Leitungsebene erheblich zu verschlanken. Stattdessen ist geplant, weitere Stellenanteile aus dem Stellenplan der 15 Ämter durch die Abteilung Z herauszuberechnen und für den Ausbau von zusätzlichen neuen Koordinations- und Leitungsbefugnissen zu verwenden (neue „Fachservices“, mit denen die 15 Ämter koordiniert werden sollen).

Darüber hinaus wird trotz erfolgter Einsparungen in den vergangenen drei Jahren von den Ämtern weiterhin erwartet, neue Kürzungen ihres Stellenplans hinzunehmen. Es bleibt ungeklärt, wie alle diese geplanten Stelleneinsparungen in den Schulämtern begründet und auf der Basis der Sicherung der Leistungserfüllung und der Funktionsfähigkeit der Schulämter vorgenommen werden sollen. Derzeit sind in mehreren Ämtern viele Stellen von schulfachlichen Aufsichtsbeamten unbesetzt, gleichfalls gibt es in 5 von 15 Ämtern nur kommissarische Amtsleiter/innen, einige davon überbrücken die bestehenden Vakanzen seit Jahren. **In der Folge steigt die Stellenanzahl im Kernbereich des Landesschulamts während im operativen Geschäft - in den Ämtern vor Ort - Ressourcen gekürzt werden (ohne Reduzierung der Leistungen der Staatlichen Schulämter). In einigen Ämtern können die Schulaufsichtsbeamten aufgrund der fehlenden oder verzögerten Stellenbesetzungen z. B. keine Jahresgespräche mit Schulleitern mehr durchführen oder müssen andere Unterstützungsleistungen erheblich einschränken.**

Problem 3: Weitere geplante Einschränkungen der Funktionsfähigkeit der Staatlichen Schulämter durch das Landesschulamt

Durch die neue vorläufige Geschäftsordnung des Landesschulamts werden die Zuständigkeiten und die Funktionsfähigkeit der Staatlichen Schulämter weiterhin reduziert. So schreibt § 28 den Staatlichen Schulämtern als "Dienstsitzen des LSA" vor, mit anderen Dienststellen stets auf dem Dienstweg zu verkehren. Dies bedeutet, dass jeglicher Kontakt mit den Schulen in der Region, mit Referaten des Hessischen Kultusministeriums (z. B. dem Stellenreferat) sowie mit Dienststellen der Schulträger nicht auf dem direkten Weg verlaufen kann, sondern über die Leitung des LSA organisiert werden muss. Durch § 28 verlieren die Staatlichen Schulämter die Möglichkeit zur unmittelbaren Beratung der (politischen und anderen) Entscheidungsträger vor Ort. Auch die

Auskunftspflicht der Staatlichen Schulämter gegenüber der Öffentlichkeit wird stark eingeschränkt, nur mit besonderer Genehmigung des Präsidenten des Landesschulamts dürfen sie Anfragen der Medien beantworten (§ 30 GO).

Darüber hinaus wird die Zuständigkeit der wichtigen Personengruppe der Dezernentinnen und Dezernenten in den Staatlichen Schulämtern (schulfachliche und verwaltungsfachliche Schulaufsichtsbeamte sowie Schulpsychologinnen und -psychologen) nicht geregelt. Sie sind in der Geschäftsordnung gar nicht vorgesehen (im Gegensatz zu Sachbearbeitern und Ausbildern). Die Geschäftsordnung muss aber deren dienstliche Stellung, Aufgaben und Befugnisse regeln, ebenso deren Zeichnungskompetenzen. Dieses Versäumnis ist umso bemerkenswerter, als es sich hierbei um die zentrale Gruppe der Berufsträger handelt, die die staatliche Aufgabe der Schulaufsicht ausübt. **Nach der Logik des Geschäftsverteilungsplanes will die Spitze des Landesschulamts den Einsatz des gesamten Personals in den Staatlichen Schulämtern in allen Angelegenheiten strikt reglementieren und überwachen. Somit verlieren die Schulämter ihre Stellung als eigenständige Organisationseinheit mit der Befugnis, vor Ort auf der Grundlage spezifischer Fachkenntnis Regelungen für die Schulen und für andere mit Bildung beteiligte Dienststellen zu treffen.**

Eine Übergangsverfügung des Präsidenten des LSA, die jederzeit außer Kraft gesetzt werden kann, ermöglicht derzeit noch diese interne Steuerung in den einzelnen Ämtern. Doch in der neuen Geschäftsordnung wird - entgegen den Prinzipien der NVS - die Zentralisierung der Steuerung aller Mitarbeiter/innen in den Dienstsitzen massiv vorangetrieben. Es wird der Eindruck erweckt, die zentralen Abteilungen des LSA wüssten besser, welche Regelungen vor Ort in der Region sachgerecht sind und welche Informationen die Öffentlichkeit darüber erhält. Dies steht in Widerspruch zu § 8 der Geschäftsordnung, wonach die Leiterinnen und Leiter die Staatlichen Schulämter eigenverantwortlich leiten und die Erledigung der den Schulämtern übertragenen Aufgaben wie die Fachaufsicht über Schulen, die Dienstaufsicht über die Schulleitungen sowie die Unterstützung und Beratung der Schulen garantieren sollen. **Die Regelungen der Geschäftsordnung und des Organisationserlasses verhindern, dass die Staatlichen Schulämter in der Zukunft ihre Leistungen vor Ort entsprechend ihrem Leistungsportfolio erfüllen und verantworten können. Je mehr sie Dienstleister für viele zentrale Referate der vier Abteilungen des Landesschulamts werden, desto mehr verlieren sie ihre Kompetenzen als Dienstleister für die Schulen und für die Entscheidungsträger in den Bildungsregionen.**

Schlussbemerkung

Die Leiterinnen und Leiter der Staatlichen Schulämter weisen die Leitung des Landesschulamts, die Hausspitze des Hessischen Kultusministeriums, die Hessische Landesregierung sowie die Verantwortlichen der neuen Regierungskoalition durch das vorliegende Positionspapier auf gravierende Probleme in der Aufbauorganisation des Landesschulamts hin. Die Leiterinnen und Leiter der Staatlichen Schulämter möchten auch in Zukunft mit Unterstützung durch eine klare und schlanke Organisation der vorgesetzten Dienstbehörde ihre Aufgaben für die Schulen gemäß ihrem Leitbild und dem darauf basierenden Leistungsportfolio erfüllen und dies verlässlich durch einen entsprechenden Stellenplan absichern (Stellen werden sofort nach Freiwerden wiederbesetzt). Die Staatlichen Schulämter wünschen sich somit **klare Aufgabenbeschreibungen** und eine Konstituierung von **effektiven Controlling- und Feedbackverfahren**, die die Leistungen und die Organisation der unteren Schulaufsicht messen, überprüfen und zur Qualitätsverbesserung anregen. Die Ämter wollen wissen, wie gut sie sind und in welchen Bereichen sie noch besser werden können.

gez. (für die 14 Staatlichen Schulämter): Dr. Frida Bordon Anita Hofmann Dr. Peter Bieniußa



Hessischer
Landkreistag

Hessischer Landkreistag · Frankfurter Str. 2 · 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Kulturpolitischer Ausschuss
z. Hd. Frau M. Öfftring
Schlossplatz 1-3

65183 Wiesbaden

Frankfurter Str. 2
65189 Wiesbaden

Telefon (0611) 17 06 - 0
Durchwahl (0611) 17 06- 15

Telefax-Zentrale (0611) 17 06- 27
PC-Fax-Zentrale (0611) 900 297-70
PC-Fax-direkt (0611) 900 297-99

e-mail-Zentrale: info@hlt.de
e-mail-direkt: wobbe@hlt.de
www.HLT.de

Datum: 14.01.2015
Az. : Wo/re 202

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Auflösung des Landesschulamtes und zur Stärkung der dezentralen Schulverwaltung - LT-Drs. 19/502 und Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz zur Neustrukturierung der hessischen Bildungsverwaltung - LT-Drs. 19/971

Ihr Schreiben vom 27.11.2014, Az. IA 2.8
Stellungnahme des Hessischen Landkreistages

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,
sehr geehrte Frau Öfftring,

wir bedanken uns für Ihr o.g. Schreiben mit dem Sie uns den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Auflösung des Landesschulamtes und zur Stärkung der dezentralen Schulverwaltung - LT-Drs. 19/502 sowie den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz zur Neustrukturierung der hessischen Bildungsverwaltung - LT-Drs. 19/971 zur Stellungnahme zugeleitet haben.

Auf Grundlage einer Befragung seiner Mitglieder erklärt sich der Hessische Landkreistag hierzu wie folgt:

Ziel der Gesetzentwürfe ist die letztlich die „Rückabwicklung“ des Landesschulamtes, das im Zuge der Umsetzung des Gesetzesentwurfs der CDU und der FDP für ein Gesetz zur Reform der Organisationsstruktur der Schulverwaltung vom 27. September 2012 (GVBl. S. 299) geschaffen wurde.

Der Hessische Landkreistag hatte im August 2012 zwar die Debatte über eine mögliche Veränderung der Organisationsstruktur der Schulverwaltung grundsätzlich begrüßt, sich jedoch zugleich deutlich gegen die Einführung eines Landesschulamtes ausgesprochen.

Wie von uns besorgt, ist der Versuch gescheitert, zentrale und regionale Aktivitäten auf vermeintlich gleicher Handlungs- und Verantwortungsebene in einer Gesamtbehörde zu bündeln. Im Ergebnis hat sich statt dessen eine Dreistufigkeit der Schulverwaltung mit dominanten zentralen Steuerungsaktivitäten der Zentrale und mit weitgehend unselbstständigen, geschwächten ortsnahen Handlungsmöglichkeiten der Regionalagenturen herausgebildet. Dadurch sind die Wege zwischen Staatlichem Schulamt, Schulträger und den Schulen insbesondere in Flächenkreisen länger geworden, die Effizienz der Zusammenarbeit hat gelitten.

Bereits in der damaligen Anhörung hatte der Hessische Landkreistag stattdessen eine Teilkommunalisierung der Bildungsverwaltung vorgeschlagen und konkrete Hinweise für eine sinnvolle und effektive Aufgabenzusammenlegung von staatlichen Schulämtern und kommunalen Schulträgern unterbreitet. Der Vorschlag wurde damit begründet, dass mit einer Teilkommunalisierung der staatlichen Schulämter eine wirkliche Entzerrung des Verwaltungsaufbaus und der Abbau einer Verwaltungsebene verbunden sein würde. Es wurde darauf hingewiesen, dass insbesondere in Anbetracht der gemeinsamen Aufgaben im Bildungsbereich eine engere Verknüpfung von Schulverwaltung und Schulträger zum Wohle der Schüler äußerst wünschenswert wäre. Auf diese Weise wäre gewährleistet worden, dass Schulverwaltung und Schulträger den Herausforderungen der nächsten Jahre, etwa bei der Realisierung der Inklusion oder der Umsetzung der Selbstständigen Schule, gemeinsam begegnen können.

Dem Vorschlag des Hessischen Landkreistages wurde damals nicht gefolgt. Grundsätzlich wird deshalb nun die vorgesehene Auflösung des Landesschulamtes und die Bildung eigenständiger Staatlicher Schulämter und einer Hessischen Lehrkräfteakademie begrüßt. Die vorgesehene Neukonstruktion stößt jedoch nach wie vor auf unsere Ablehnung, da aus Sicht der Hessischen Landkreise in ihrer Funktion als Schulträger eine Teilkommunalisierung der Schulaufsicht für alle Beteiligten und in jeder Hinsicht die zielführendere Lösung darstellen würde.

Erneut ist hervorzuheben, dass insbesondere die Möglichkeiten zur Nutzung von Synergieeffekten mit den kommunalen Jugend-, Sozial- und Gesundheitsaufgaben, der örtlichen Nähe zum Schulträger und zu den Schulen, der Vereinfachung von Verfahrensabläufen, einer größeren Selbständigkeit und der Schulentwicklungsplanung aus einer Hand für eine Teilkommunalisierung sprechen.

Deutlich wird dies am Beispiel des Lahn-Dill-Kreises. Im Lahn-Dill-Kreis bestand für die sonderpädagogische Förderung in den Jahren 1999 bis 2004 auf der Basis einer Kooperationsvereinbarung zwischen dem Land Hessen und dem Schulträger ein Zentrum für Beratung, Erziehungs- und Eingliederungshilfen. Der Lahn-Dill-Kreis hatte in diesem Zentrum Sachmittel, Personal und Kompetenzen aus den Bereichen Schule, Gesundheit, Jugend und Soziales gebündelt. Die Kooperationsvereinbarung sah auch eine personelle Ausstattung durch das Land Hessen und eine kooperative Zentrumsleitung vor. Leider wurde diese gemeinsame Einrichtung zwischen Land und Schulträger nach 5 Jahren nicht weitergeführt, da das Land nicht bereit war, alle erforderlichen Kompetenzen auf das Zentrum zu übertragen. Ein gemeinsames Zentrum für Beratung, Erziehungs- und Eingliederungshilfen mit Beteiligung des Landes und des Schulträgers hatte für die betroffenen Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern erhebliche Vorteile, da alle Leistungen aus einer Hand erfolgten und keine verschiedenen Ansprechpartner bestanden. Eine Kommunalisierung von

Teilaufgaben der Staatlichen Schulämter könnte diese positiven Erfahrungen weiterführen und auf andere Bereiche ausweiten.

Der konkrete Vorschlag des Verbandes ist dem „Strategiepapier des Hessischen Landkreistages zur Fortentwicklung des Schulwesens in Hessen unter Einbeziehung der beruflichen Bildung und der Steigerung der Effizienz in der Schulverwaltung für die 19. Wahlperiode des Hessischen Landtages 2014 – 2019“, Teil III „Steigerung der Effizienz in der Schulverwaltung - Kommunalisierung von Teilaufgaben der staatlichen Schulämter“, S. 57 ff. zu entnehmen. Der Teil III ist nochmals als **Anlage** beigelegt.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen



Christian Engelhardt
Geschäftsführender Direktor

Anlage



Hessischer
Landkreistag



Strategiepapier „Bildung“

Zur Fortentwicklung des Schulwesens in Hessen unter Einbeziehung der beruflichen Bildung und der Steigerung der Effizienz in der Schulverwaltung

19. Wahlperiode des Hessischen Landtages 2014 - 2019

Teil III

Steigerung der Effizienz in der Schulverwaltung

Kommunalisierung von Teilaufgaben der
staatlichen Schulämter

Vorwort Teil III:

Am 27. September 2012 beschloss der Hessische Landtag das "Gesetz zur Reform der Organisation der Schulverwaltung" (SchVwOrgRG). Mit diesem Gesetz wurde ein umfassender Umbau und eine Neuausrichtung des dem Kultusministerium nachgeordneten Bereichs angestoßen mit dem Ziel, die Angebote und Unterstützungsleistungen besser auf die Schulen und Lehrkräfte in Hessen abzustimmen. In einem "Landesschulamtsamt und Lehrkräfteakademie" werden künftig alle Dienststellen des dem Kultusministerium nachgeordneten Bereichs zusammengeführt. Im Fokus sollen die veränderten Bedürfnisse selbstständiger werdender Schulen in Hessen, auf die das Landesschulamtsamt sein Angebot ausgerichtet stehen. Mehr Qualität, gute Unterstützungsleistungen, abgestimmte Angebote aus einer Hand und die Schaffung günstiger Rahmenbedingungen sind aus Landessicht vordringliche Ziele des Landesschulamtes.

Der Hessische Landkreistag hat sich im Vorfeld gegen die Schaffung eines Landesschulamtes ausgesprochen. Grundsätzlich begrüßte der Hessische Landkreistag die Debatte über eine mögliche Veränderung der Organisationsstruktur der Schulverwaltung. Allerdings vertritt der Verband mit dem Teil III des Positionspapieres nach wie vor eine andere Auffassung zur Erreichung des Ziels einer „Steigerung der Effizienz in der Schulverwaltung“. Es werden Vorschläge für eine sinnvolle und effektive Aufgabenzusammenlegung von staatlichen Schulämtern und kommunalen Schulträgern unterbreitet. Es leistet aus unserer Sicht einen wichtigen Beitrag zu einer Teilkommunalisierung der staatlichen Schulämter. Mit einer solchen Maßnahme wären eine wirkliche Entzerrung des Verwaltungsaufbaus und der Abbau einer Verwaltungsebene verbunden.

Insbesondere in Anbetracht der gemeinsamen Aufgaben im Bildungsbereich ist eine engere Verknüpfung von Schulverwaltung und Schulträger zum Wohle der Schüler äußerst wünschenswert. Auf diese Weise wird gewährleistet, dass Schulverwaltung und Schulträger den Herausforderungen der nächsten Jahre, etwa bei der Realisierung der Inklusion oder der Umsetzung der Selbstständigen Schule, gemeinsam begegnen werden. Eine zentrale Steuerung der Entscheidungen läuft diesem Ziel entgegen. Die bisher kurzen Dienstwege zu den Staatlichen Schulämtern sowohl seitens der Schulträger als auch der Schulen und weiterer Kooperationspartner haben ein Höchstmaß an zeitnahe und kompetenter Kommunikation gesichert.

Mit dem nun beschlossenen Landesschulamtsamt bleibt es bei der Trennung von Schulverwaltung und Schulträgerschaft. Die vorgesehenen Dienstsitze und die dann übergeordnete Behörde des Landesschulamtes bieten keinen Vorteil für die Schulen vor Ort und sind konträr zu dem allgemeinen Wunsch einer Verschlankung und Entbürokratisierung. Vielmehr muss eine Deckungsgleichheit zwischen den Grenzen der Schulträgerbezirke und der Schulaufsichtsbezirke herbeigeführt werden. Denn die bestehenden Disparitäten stellen sich in vielen Teilen Hessens als in der Praxis äußerst hinderlich und kontraproduktiv dar.

Der Hessische Landkreistag fordert deshalb nach wie vor den Verbleib dezentraler Kompetenzen vor Ort und betont in diesem Zusammenhang nochmals sein Bemühen um eine Teilkommunalisierung der staatlichen Schulämter.

Hintergrund der Überlegungen des Verbandes ist, dass sich das Bildungsland Hessen leistet sich noch immer ineffiziente Strukturen bei der Verwaltung von Schulangelegenheiten sowie der Beratung und Unterstützung von Schulen leistet.

Eine moderne Schulentwicklung, die sich an den Bedürfnissen der Kinder, Eltern und gesellschaftlichen Notwendigkeiten orientiert, wird durch diese Strukturen behindert. Außerdem werden finanzielle Ressourcen für die Aufrechterhaltung von Doppelstrukturen verschwendet.

Zur Verbesserung der Situation wird eine Neuorganisation der staatlichen Schulämter vorgeschlagen. Diese sollen als untere Schulaufsichtsbehörden den kreisfreien Städten und Landkreisen zugeordnet werden. Durch diese Zuordnung und insbesondere die Zusammenführung von Verwaltungs- und Beratungsaufgaben lassen sich in mehrerer Hinsicht positive Effekte erzielen, die sich zusammenfassend folgendermaßen darstellen:

- Vorhandene Personalressourcen werden besser genutzt. Durch dauerhafte Einsparungen im Verwaltungsapparat werden Ressourcen für Lehr- und Erziehungsaufgaben frei.
- Die Kommunalisierung von Teilaufgaben der staatlichen Schulämter trägt zur Optimierung von Schulentwicklungsaufgaben bei und hilft wichtige Unterstützungsfunktionen für Schulen (wie z.B. die Schulleitungsaufgaben, Fortbildung und die Sozialarbeit) besser zu organisieren.
- Innerhalb der Ämter erfolgt eine Trennung in Schulaufsichtsfunktionen von Beratungs- und Unterstützungsfunktionen. Somit entsteht ein klareres Verantwortungsverhältnis. Bisher müssen diejenigen, die beraten, auch das Ergebnis kontrollieren
- Die Entwicklung zu einer größeren Selbständigkeit und Ergebnisverantwortung der Schulen wird positiv unterstützt.
- Regionale Bildungspläne können besser koordiniert und wirkungsvoller umgesetzt werden.

A. Seitherige Aufgabenaufteilung

1. Aufgaben der staatlichen Schulämter

Die 15 staatlichen Schulämter in Hessen erfüllten bislang folgende Kernaufgaben:

- Schulaufsichtsfunktion
- Verwaltungsangelegenheiten, z.B. Personalbewirtschaftung Lehrkräfte, Statistik, Schülerangelegenheiten, Lernmittelverwaltung etc.
- Beratungs- und Unterstützungsfunktionen für Schulen, Schulfachliche und juristische Beratung der Schulen, Beratung von Eltern, Schülern und Lehrern, Lehrerfortbildung, schulpsychologischer Dienst

2. Aufgaben der für Schulträgeraufgaben zuständigen Städte und Landkreise

Die für Schulträgeraufgaben zuständigen Städte und Landkreise sind für folgende Aufgaben zuständig:

- Schulentwicklungsplanung
- Bereitstellung von Schulgebäuden und Sportstätten (Neubau, Sanierung im Bestand und laufende Unterhaltung)
- Ausstattung jeglicher Art (Möbiliar, Fachräume, Küchen, Technik, Fahrzeuge, EDV, Medien, Lernmaterialien, u.v.m.)
- Raumbedarfsplanung
- Personalbewirtschaftung (Schulsekretärinnen, Hausmeister, Reinigungskräfte, Betreuungskräfte)
- Bereitstellung und Abrechnung eigenbewirtschafteter Budgets
- Essensangebote an Schulen
- Schülerbeförderung
- Betreuungsangebote an Grundschulen
- Sozialarbeit an Schulen
- Schuleingangsuntersuchungen
- Gesundheitsförderung von Kindern und Jugendlichen
- Erziehungsberatung
- Sportförderung
- Abwicklung Gastschulbeiträge / Leistungen nach § 8 ESchFG
- Unterstützung von Schulpartnerschaften
- Abwicklung von Sonderprogrammen (IZBB, EFRE, SIP, Schule@Zukunft, u.a.)

3. Übergeordnete Aufgaben, die durch einzelne staatliche Schulämter erfüllt werden

- Fach- und Dienstaufsicht für Schulen für Erwachsene
- Ergänzungsprüfungen Latein und Graecum
- Zahlung von Gastschulbeiträgen für außerhessische Gastschüler
- etc....

B. Vorschlag zur Neuordnung

Vorgeschlagen wird die Anbindung der unteren Schulaufsichtsbehörden an die kreisfreien Städte und Landkreise.

Dies führt zur Auflösung der bisherigen fünfzehn staatlichen Schulämter:

1. Personalzuordnung

Eine Aufstockung des Personals ist nicht notwendig. Das Personal der staatlichen Schulämter wird den neuen 26 Schulämtern zugeordnet. Dabei wird das schulfachliche Personal weiterhin im Dienst des Landes verbleiben und das verwaltungsfachliche Personal analog der Kommunalisierung der staatlichen Verwaltung den Städten und Landkreisen übertragen. Das Lehrpersonal bleibt **zunächst**⁴⁹ weiterhin beim Land. Denkbar ist, dass Verwaltungspersonal oder auch erzieherisch tätiges Personal durch die Kommunen eingesetzt wird. Je nach Situation vor Ort ist auch die Einbeziehung bisheriger Strukturen etwa im Bereich der Schulsozialarbeit oder der Betreuung an Grundschulen sinnvoll.

2. Verwaltungsleitung und Leitungsfunktionen

Die Verwaltungsleitung des zusammengefassten Schulamtes obliegt der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister bzw. der Landrätin/ dem Landrat. Die/der leitende Schulaufsichtsbeamte wird durch die oberste Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit den Kommunen bestellt und übernimmt die Leitung über die schulaufsichtlichen Funktionen. Sie/Er ist in diesen Fragen unabhängig von der kommunalen Verwaltungsleitung und der obersten Dienstbehörde direkt verantwortlich. Die übrigen Schulaufsichtsbeamt/inn/en sind in Schulaufsichtsfragen dem leitenden Schulaufsichtsbeamten weisungsgebunden. Bei der Besetzung von Schulleitungsstellen ist das Einvernehmen mit den Kommunen herzustellen.

3. Neue Funktionszuweisungen

Der staatliche Teil der neuen fusionierten Schulämter übernimmt hoheitlich die Aufsichtsfunktionen über alle Schulen im zuständigen Gebiet (Ausnahmen wie z.B. Internate werden gesondert geregelt), während die Funktion der Beratungs- und Verwaltungsangelegenheiten in der Hoheit der kreisfreien Stadt bzw. des Landkreises durchgeführt werden.

Im Rahmen der neuen Aufgabenzuteilung aber durchaus im Vorgriff auf die Teilkommunalisierung sind folgende Regelungen im Sinne einer Aufgabenübertragung zur selbständigen Steuerung der regionalen Schulentwicklung durch den Gesetzgeber zu treffen:

- abschließende Entscheidung über Schulbezirkssatzungen
- Entscheidungen über die Anwendung der Überschneidungsregelung für die Schulbezirke gemäß § 143, 1 Schulgesetz

⁴⁹ Siehe vorn – Forderung auf Kommunalisierung des Lehrpersonals

- Entscheidungen über Kapazitätssteuerung gemäß § 70 Ziff. 4, Abs. 1 Schulgesetz
- Entscheidungen über Gestattungen gemäß § 66 Schulgesetz
- Entscheidungen über Veränderungen der Schulorganisation in Bezug auf Förderstufen und G8/G9
- Wiedereinführung von Schulbezirkssatzungen für Förderschulen
- Entscheidung über die Zuweisung zu Förderschulen

Die kommunalisierten staatlichen und kommunalen Schulämter haben in Zukunft vor allem folgende Aufgaben:

Schulaufsicht

- Fachaufsicht über die Schulen
- Dienstaufsicht über die Schulen

Schulentwicklung und Qualitätsentwicklung an Schulen

- Schulentwicklungsplanung
- Festlegung der Schulbezirkssatzungen
- Kapazitätssteuerungen
- Gestattungen
- Entscheidungen über Förderstufen und G8/G9
- Zuweisung zu Förderschulen
- Beratung der Schulen
- Unterstützung der Profilbildung von Schulen
- Personalplanung
- Einstellungen von Personal
- Schulpsychologischer Dienst und Schulsozialarbeit
- Drogen- und Gewaltprävention
- Ernährung und Bewegungsförderung

Schulverwaltung

- Personalsachbearbeitung
- Finanzwirtschaft
- Fortbildung
- Stellenbewirtschaftung
- Dienst- und Fachaufsicht
- Personalentwicklung
- Verwaltung der Schulen
- Beratung der Schüler
- Beratung der Eltern
- Beratung der Lehrer
- IT-Fachberatung
- Datenschutz
- Schülerangelegenheiten
- Lehr- und Lernmittel
- Ordnungswidrigkeiten
- Gestattungen
- Sozialpädagogische Förderung
- Statistik
- Verträge

Übergeordnete Aufgaben, die bisher einzelne staatliche Schulämter übernommen haben, können entweder weiterhin durch einzelne Ämter fortgeführt werden oder werden durch die oberste Schulaufsichtsbehörde direkt übernommen.

C. Vorteile der Neuorganisation

1. Bessere Nutzung von Personalressourcen und Auflösung von Schnittstellen

Die fusionierten Schulämter ermöglichen eine effizientere Erledigung von Verwaltungsaufgaben. Schon heute übernehmen die Landkreise und kreisfreien Städte Personalverwaltungsaufgaben für Ganztagsangebote, die im eigentlichen Zuständigkeitsbereich der staatlichen Schulämter liegen. Dieses Beispiel zeigt, dass mit geringem Aufwand auch weitere Teile der Verwaltung übernommen werden können. Synergieeffekte werden erzielt. Bisherige Schnittstellen, wie z.B. bei der Verwaltung des im Rahmen von Ganztagsangeboten beschäftigten oder beauftragten Personals werden sinnvoll aufgelöst. Die Versorgung der Schulen mit Personal lässt sich durch eine gemeinschaftliche Personalverwaltung wesentlich zielgenauer und an den Bedarfen der Schulen ausrichten. Trotz einer Erhöhung der Zahl der Schulämter von 15 auf 26, werden Verwaltungskapazitäten eingespart und können den weiteren schulischen Aufgaben zugeordnet werden.

2. Schulentwicklung aus einer Hand

Durch die Zusammenführung erfolgt eine Schulentwicklung aus einer Hand. Während bisher die Zuständigkeit dafür formal bei den Schulträgern liegt, stellt sich die faktische Entwicklung der Schulen wesentlich stärker durch die Beratungsarbeit der staatlichen Schulämter veranlasst dar. Die Verbindung von schulfachlichen Aspekten und Anliegen des Schulträgers ist inhaltlich sinnvoll und wird zu einer Optimierung der Situation beitragen.

3. Klares Verantwortungsverhältnis und größere Selbständigkeit

Indem die Aufsichtsfunktionen und Beratungsfunktionen formal getrennt werden, ergibt sich eine klarere Verantwortungssituation. Bisher müssen die staatlichen Schulämter aufsichtliche Funktionen wahrnehmen und damit Kontrollen übernehmen, während sie gleichzeitig die positive Entwicklung der Schulen befördern. Diejenigen die Schulen beraten, sollen somit zugleich die Wirkung der Beratung kontrollieren. Dies führt zu Rollenkonflikten und schwächt die staatliche Aufsichtsfunktion.

Landesvorgaben, wie z.B. die stärkere Selbständigkeit von Schulen lassen sich durch eine konsistente Verwaltung wesentlich leichter erreichen.

4. Zusammenführung von Kompetenzen und Verantwortlichkeiten

Vorteile einer Zusammenführung von staatlichen Schulämtern und Landkreisen bzw. kreisfreien Städten sind vor allem Synergieeffekte mit den kommunal verantworteten Jugend-, Sozial- und Gesundheitsaufgaben. Im Rahmen der Qualitätsentwicklung von Schulen spielen neben der pädagogischen Qualität des Unterrichts (strategisch weiterhin bei einer Behörde des Landes) zunehmend Erzie-

hungsaufgaben eine Rolle. Durch die Zusammenführung der Kompetenzen der staatlichen Schulämter mit den auch für Jugendhilfe zuständigen kreisfreien Städten und Landkreisen lassen sich integrierte Lösungen an den Schulen effektiv umsetzen.

Im Bereich der beruflichen Schulen ergeben sich über die genannte Zusammenführung von Schnittstellen weitere Vorteile, da die beruflichen Schulen zunehmend als Standortfaktoren gelten und das lebenslange Lernen weitere Verknüpfungen mit kommunalen Institutionen mit sich bringt.

Die stärkere Funktionsvernetzung wird auch die Koordination im Bereich Ernährung und Bewegung optimieren helfen. Schulische Konzepte zur Förderung einer guten Ernährung und von mehr Bewegung können besser mit den von kommunaler Seite zu klärenden Rahmenbedingungen und Angeboten (wie z.B. das Essensangebot, die Zusammenarbeit mit Sportvereinen, die Ernährungsberatung durch die Gesundheitsämter etc.) verbunden werden.

Die Zusammenführung der Verantwortlichkeiten lässt auch erwarten, dass das Inklusionsziel besser verfolgt werden kann. Kommunale Ressourcen, wie z.B. Integrationshilfen nach dem SGB XII, Fahrtkosten für Förderschüler, Investitions- und Ausstattungskosten, sind in eine Gesamtplanung zur Deckung des sozialpädagogischen Förderbedarfs einzubringen. Damit lassen sich Lösungen zur Integration von Kindern in Regelschulen besser koordinieren und die Vorgaben der UN-Konvention leichter umsetzen.

5. Regionale Bildungsplanung

Die Zukunftsaufgabe einer regionalen Bildungsplanung stellt im heutigen System eine große Koordinationsherausforderung dar. Die Anbindung der staatlichen Schulämter an die kreisfreien Städte und Landkreise führt zur größeren Gesamtverantwortung für Bildungsprozesse und zur Etablierung einer vernetzten und aufeinander abgestimmten Zusammenarbeit der verschiedenen Bildungsträger in der Region. Mit der Einbeziehung weiterer Bildungs- und Qualifizierungsangebote, wie z.B. von Volkshochschulen und Familienbildungsstätten sowie von Jobcentern und den Institutionen der Wirtschaft, kann die so gestärkte Einheit leichter Lenkungsfunktionen zur Entwicklung einer regionalen Bildungsplanung übernehmen.

D. Offene Fragen

Noch auszuarbeiten ist die Gestaltung des Personalübergangs und die Finanzierungssystematik. Zum Personalübergang gilt es zwischen den verschiedenen Personengruppen zu trennen. Denkbar ist, dass die für verwaltungsfachliche Fragen zuständigen Mitarbeiter der staatlichen Schulämter analog des Prozesses bei der früheren Landesverwaltung bei den staatlichen Landräten kommunalisiert werden. In den Fällen, in denen staatliche Schulämter nicht mit den Landkreisstrukturen übereinstimmen, wird eine Aufteilung des aufgabenrelevanten Personals nach der Anzahl der Schülerinnen und Schüler vorgenommen. Dabei sind gerechte Aufteilungsschlüssel zu finden (wie z.B. die Schülerzahl und die Anzahl von Schulen) und auch der Wunsch der Beschäftigten einzubeziehen.

H A U P T P E R S O N A L R A T

beim Hessischen Kultusministerium im Geschäftsbereich Verwaltung

HPR-HKM, Rothwestener Str. 2 – 14, 34233 Fuldata1

Hessischer Landtag
Postfach 3240
65022 Wiesbaden

Vorsitzender Karl-Heinz Ernst
Geschäftsstelle: Reinhardswaldschule
Rothwestener Str. 2 - 14
34233 Fuldata1
Tel.: 0561/8101-125
0171/8 63 58 71
PC-Fax: 0611/327671123
E-Mail: Karl-Heinz.Ernst@hkm.hessen.de

Fuldata1, den 15.01.2015
Az.: 1

Öffentliche mündliche Anhörung des Kulturpolitischen Ausschusses des Hessischen Landtags zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD für ein Gesetz zur Auflösung des Landesschulamtes und zur Stärkung der dezentralen Schulverwaltung – Drucks. 19/502 und zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz zur Neustrukturierung der hessischen Bildungsverwaltung – Drucks. 19/971

hier: Aktenzeichen: I A 2.8 - Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu den o.g. Gesetzentwürfen nehmen wir wie folgt Stellung:

Zunächst begrüßen wir die Wiederherstellung der Eigenständigkeit der Staatlichen Schulämter als untere Schulaufsichtsbehörden an den bisherigen 15 Standorten. Im vorliegenden Gesetzentwurf der Regierungsfraktionen sind jedoch nur die Dienstbezirke der Staatlichen Schulämter benannt worden. Die Festlegung der Dienstsitze wird dem Hessische Kultusministerium übertragen; die Benennung auch der einzelnen Dienstsitze ist zur Klarstellung auch hinsichtlich der Standortsicherheit für die Bediensteten unbedingt zu ergänzen. Wir fordern daher auch die Benennung der einzelnen Dienstsitze.

Für den Bereich der neuzugründenden Hessischen Lehrkräfteakademie wird lediglich der „Errichtungsort“ Frankfurt am Main festgelegt; hier vermissen wir die Gleichbehandlung mit den Schulaufsichtsbehörden. Eine Festlegung des Dienstsitzes und der Standorte der, der Hessischen Lehrkräfteakademie sowie der zugeordneten Studienseminare, Prüfungsstellen und Tagungsstätten sollte aufgenommen werden.

Die vorliegenden Gesetzentwürfe von SPD sowie CDU und Bündnis 90/Die Grünen gehen beide davon aus, dass eine selbstständige Staatliche Schulaufsicht notwendig ist, die erneute Umstrukturierung kostenneutral erfolgt und die Auflösung des Landesschulamtes ohne weitere Alternativen sei. Die Rückkehr zur Selbstständigkeit von 16 Behörden anstelle einer Zentralbehörde bedeutet, dass im Landeshaushalt, Einzelplan 04 Hessisches Kultusministerium eine Anpassung der Vorbemerkungen und Vermerke zu den Stellenplänen der betroffenen Kapitel erfolgen muss.

Wenn nun weitestgehend die Rückkehr zu alten Strukturen beabsichtigt ist, kann dies u. E. nicht ohne Überarbeitung der damals festgelegten Synergieeffekte erfolgen. Von den, durch die Schaffung des Landesschulamtes durch Synergieeffekte geplanten Stelleneinsparungen von 101,5 Stellen im nachgeordneten Bereich sind im Haushaltsjahr 2014 bereits 58 Stellen erbracht worden; 19 Stellen kamen im Hessischen Kultusministerium hinzu(!), gleichwohl sind im Haushaltsentwurf 2015 die ursprünglich ausgebrachten Einsparungen bei 101,5 Stellen – nun für den Haushalt 2016 festgeschrieben.

Die Bildungsverwaltung soll die Schulen in grundsätzlichen Angelegenheiten fördern und weiter entwickeln und dies gemeinsam mit den in und für die Schule Verantwortlichen. Die vom Landtag bereits definierten Ober- und Fachziele können bei der Umsetzung nur mit ausreichendem Personal in den Dienststellen der Bildungsverwaltung erreicht werden.

Hinzu kommen die Zusatzaufgaben außerhalb des bisherigen Schulbetriebes. Der politisch gewollte flächendeckende Ausbau der Ganztagschulen als auch der Ausbau der Selbstständigen Schulen mit eigenem Schulbudget und die Gesamtproblematik der Flüchtlingssituation in den Schulen lassen aber die geforderten Stellenstreichungen ohne eine vorhergehende Aufgabenkritik und der politisch unterstützten Leistungsreduzierung in der Bildungsverwaltung im Zusammenhang mit der Auflösung des Landesschulamtes als undurchführbar erscheinen. Dabei davon auszugehen, dass die Auflösung des Landesschulamtes keine finanziellen Auswirkungen hat, ist nicht wirklichkeitsnah.

Ebenso ist die Gesamtzahl der Stelleneinsparungen von 101,5 Stellen alleine im nachgeordneten Bereich im Haushaltsjahr 2016 vor dem Hintergrund zusätzlich zu leistender Aufgaben nicht realistisch.

Die beabsichtigte Einrichtung von Kooperationsverbänden wird die, dem Landesschulamt zugerechneten Synergien nicht in gleichem Maße erbringen können.

Die Kooperationsverbände lehnen wir insbesondere aus folgenden Gründen ab:

- Bei den beabsichtigten Zusammenschlüssen einzelner Staatlichen Schulämter zu Kooperationsverbänden ist für uns ist nicht nachvollziehbar, ob die Kooperationsverbände sachorientiert gegründet werden oder sich nur an den ggf. zu erzielenden Personaleinsparungen orientieren.
- Die Kooperationsverbände führen in der Ausgestaltung zu einem höheren Arbeitsaufwand aufgrund der aufeinander abzustimmenden Standardisierung der Arbeitsabläufe und zu einem hohen Zeit- und Kostenaufwand für die notwendige Koordination des Verbundes.
- Bei der Auflösung der Schulabteilungen bei den Regierungspräsidien war für jeden Landkreis ein Schulamt vorgesehen. Nach nicht mal 2 Jahren kam es zu Zusammenlegung von Schulämtern. Mit der Einführung der Kooperationsverbände ist mit einer weiteren Zusammenlegung zurechnen und einzelne Schulämter werden zu Dependancen. Wir sehen die Gefahr, dass sich die frühere Entwicklung wiederholt.

Für den Fall, dass an den Kooperationsverbänden festgehalten wird, sind folgende Punkte zu gewährleisten:

Die Sicherung der Beteiligung der Personalräte und die Mitnahme der Beschäftigten bei den anstehenden Prozessen sowie bei Personalmaßnahmen und organisatorischen Maßnahmen sind von Beginn an zu gewährleisten. Wir fordern daher eine Anpassung des HPVG, wonach die Beteiligung des HPR-Verwaltung bei dienststellenübergreifenden Vertretungskonzepten und die Beteiligung der Personalräte bei Personalentscheidungen innerhalb der Kooperationsverbände vom ersten Tage an garantiert wird.

Im Gesetzentwurf der Regierungsfractionen wird festgelegt, dass die Amtszeit des Gesamtpersonalrates des Landeschulamtes mit Ablauf der 31.03.2015 endet.

Die Abschaffung des Gesamtpersonalrates beim Landesschulamts führt dazu, dass der Hauptpersonalrat-Verwaltung bei Grundsatzentscheidungen im Kooperationsverbund zuständig ist und damit weitere Aufgaben wahrnehmen muss.

Aufgrund der zu erwartenden Umstrukturierungsmaßnahmen ist es erforderlich, dass die Interessenwahrnehmung der Beschäftigten für die Übergangszeit - bis zum Ende der aktuellen Wahlperiode im Mai 2016 - durch eine Rechtsverordnung sichergestellt wird, d.h. dass die Amtszeit des bisherigen sogenannten „16. örtlichen Personalrates“ (Interessenvertretung des ehemaligen Instituts für Qualitätsentwicklung und des ehemaligen Amtes für Lehrerbildung) bis dahin bestehen bleibt (die örtlichen Personalräte der 15 Staatlichen Schulämter sind von Umstrukturierungsmaßnahmen nicht berührt).

Zur Behandlung dienststellenübergreifender Fragen sollte den Personalvertretungen zur Koordinierung ihrer Arbeit auf örtlicher Ebene sowie auf Ressortebene die Möglichkeit eröffnet werden, regelmäßige Arbeitsgemeinschaften durchzuführen.

Die Verzahnung der administrativen Strukturen der drei Phasen der Lehrerbildung, der schulischen Qualitätsentwicklung und der Qualifizierung von Schulleitungskräften unter einem Dach wird vom Gremium kritisch gesehen. Sie lässt eine andere Ausrichtung von Lehreraus- und -fortbildung erwarten. Mit den beabsichtigten Stelleneinsparungen in der Bildungsverwaltung sehen wir die Qualitätsentwicklung in den Schulen und eine ordnungsgemäße Aus- und Fortbildung der Lehrkräfte gefährdet.

Für die eingeräumte Möglichkeit der Stellungnahme zu den vorliegenden Gesetzentwürfen bedanken wir uns.

Mit freundlichen Grüßen



- Vorsitzender -

Landesschulamt und Lehrkräfteakademie
Studienseminar für berufliche Schulen Wiesbaden



Studienseminar für berufliche Schulen Wiesbaden
Postfach 3105 • 65021 Wiesbaden

Hessischer Landtag
zu Händen der Geschäftsführerin
Frau Michaela Öftring
Schlossplatz 1 - 3
65183 Wiesbaden

Aktenzeichen

Bearbeiterin Ute Ebert
Durchwahl 0611 8803-331
Fax 0611 8803-335
E-Mail Ute.Ebert@lsa.hessen.de

Ihr Zeichen I A 2.8
Ihre Nachricht vom 27.11.2014

Datum 15.01.2015

Stellungnahme der Leiterinnen und Leiter der hessischen Studienseminare zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz zur Neustrukturierung der hessischen Bildungsverwaltung und zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Auflösung des Landesschulamts und zur Stärkung der dezentralen Schulverwaltung

Sehr geehrte Frau Öftring,

stellvertretend und im Namen der Leiterinnen und Leiter der hessischen Studienseminare leite ich Ihnen unsere Stellungnahme zu den oben genannten Gesetzentwürfen zu.

Das Studienseminar GHRF in Hanau enthält sich.

Gern nehme ich das Angebot wahr, die schriftliche Stellungnahme bei der öffentlichen mündlichen Anhörung des Kulturpolitischen Ausschusses am 11. Februar 2015 zu ergänzen. Frau Petra Zunic-Stumpe (Studienseminar für Grund-, Haupt, Real- und Förderschulen in Offenbach) und Frau Dr. Marianne Sgoff (Studienseminar für Gymnasien in Frankfurt am Main und Oberursel) werden ebenfalls an der mündlichen Anhörung teilnehmen und die verschiedenen Lehrämter vertreten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

OStDin Ute Ebert
Leiterin des Studienseminars

Stellungnahme der Leiterinnen und Leiter der hessischen Studienseminare zum „Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz zur Neustrukturierung der hessischen Bildungsverwaltung“ sowie zum Gesetzentwurf der Fraktion SPD für ein Gesetz zur Auflösung des Landesschulamts und zur Stärkung der dezentralen Schulverwaltung“

1. Grundsätzliche Einschätzung

Da durch das Landesschulamt die angestrebte Schaffung klarer Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten, die Auflösung von Parallelstrukturen sowie die Herstellung von Synergieeffekten in der Bildungsverwaltung nicht erreicht, sondern der Kompetenzwirrwarr verstärkt wurde, begrüßen die Leiterinnen und Leiter der hessischen Studienseminare die mit beiden Gesetzentwürfen intendierte Abschaffung der Behörde „Landesschulamt und Lehrkräfteakademie“.

Dennoch sehen die Leiterinnen und Leiter der Studienseminare in folgenden Punkten Probleme und Korrekturbedarf:

2. Probleme und Korrekturbedarf aus Sicht der Leiterinnen und Leiter der Studienseminare

2.1 Status der Studienseminare und Aufgabenbeschreibung der an Ausbildung Beteiligten

In Art. 5 Nr. 1 des Gesetzesentwurfs von CDU und Bündnis 90/ Die Grünen wird § 4 Abs. 2 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes geändert; künftig fungiert als Ausbildungsbehörde im pädagogischen Vorbereitungsdienst die Hessische Lehrkräfteakademie. Die Studienseminare bleiben weiterhin im Status von „regionalen Niederlassungen“. Artikel 6 des Gesetzesentwurfs ändert die Durchführungsverordnung zum HLbG lediglich in der Weise, dass die Wörter „das Landesschulamt“ durch die Wörter „die Ausbildungsbehörde“ ersetzt werden.

Änderungsvorschläge

- Die Leiterinnen und Leiter der Studienseminare fordern, dass die in HLbGDV in der Fassung vom 28. September 2011 enthaltenen §§ 6-12, die die Aufgaben und Rechte der Seminarleiterin oder des Seminarleiters, des ständigen Vertreters oder der ständigen Vertreterin, der hauptamtlichen Ausbilderinnen und Ausbilder, der Ausbildungsbeauftragten, der Mentorinnen und Mentoren sowie der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschrieben haben und die dem Schulverwaltungsorganisationsstrukturreformgesetz zum Opfer fielen, wieder in die Durchführungsverordnung zum Lehrerbildungsgesetz aufgenommen werden. Sie regeln die Aufgaben aller an Ausbildung Beteiligten und beugen Konflikten zwischen Ausbildung und Schule vor, vor allem, was die Aufgaben der Mentorinnen und Mentoren sowie der Ausbildungsbeauftragten betrifft, welche durch ihre Tätigkeit zwischen den Ansprüchen von Ausbildung und Schule zerrieben zu wer-

- 3 -

den drohen. Klare Aufgabenbeschreibungen für alle an Ausbildung Beteiligten sind die Bedingung für effizientes Handeln und Kommunikation auf Augenhöhe in Ausbildung und Verwaltung und sind besonders nötig, weil Studienseminare an den entscheidenden Schnittstellen der Lehrerbildung arbeiten und u.a. mit Universitäten, Schulen und Staatlichen Schulämtern kooperieren.

- Auch fand sich im Hessischen Lehrerbildungsgesetz vom 28.09.2011 nicht der Begriff der „regionalen Niederlassung“ für die Beschreibung des Status der Studienseminare. Dieser Begriff sollte nach Abschaffung des Landesschulamts wieder aus HLbG § 4 Abs. 2 getilgt werden, weil er die Bedeutung der Studienseminare im Hinblick auf ihre Funktion und ihre Aufgaben nicht angemessen beschreibt.

2.2 Kooperationen

Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzesentwurfs von CDU und Bündnis 90/Die Grünen fügt in § 92 Abs. 1 HSchG den Satz hinzu, dass Schulaufsichtsbehörden, Hessische Lehrkräfteakademie und Studienseminare eng zusammenwirken bei der Aufgabe, die Schulen bei der Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags, der Übernahme neuer Erkenntnisse der Fach- und Erziehungswissenschaften, der Vorbereitung auf neue pädagogische Problemstellungen, der Organisationsentwicklung und der Koordination schulübergreifender Zusammenarbeit zu beraten und zu unterstützen- und zwar „ihrer jeweiligen Aufgabenstellung entsprechend“. Die Hessischen Studienseminare haben schon immer mit Universitäten, Staatlichen Schulämtern und Ausbildungsschulen sowie anderen Institutionen erfolgreich kooperiert und befürworten daher diesen Zusatz. Allerdings steht dem entgegen, dass HLbGDV § 7 Abs. 2, Nr. 2 in der Fassung vom 28.09.2011 durch den Gesetzesentwurf nicht wieder in Kraft gesetzt wird und somit die Studienseminare nicht befugt sind, Kooperationsvereinbarungen zu schließen.

Änderungsvorschlag

Die Seminarleiterinnen und Seminarleiter fordern, dass im Gesetzesentwurf für die Neustrukturierung der Bildungsverwaltung die Berechtigung der Studienseminare, Kooperationsvereinbarungen zum Zwecke der Lehrerbildung abzuschließen, aufgenommen wird. Auch die Rolle der Studienseminare bei der Begleitung von Praxissemestern und Praxisphasen der universitären Lehrerbildung sollte klar definiert werden.

Zur Umsetzung dieser Kooperationen sind entsprechende Ressourcen vorzusehen.

2.3 Lehrerfortbildung

Nicht deutlich wird im Gesetzesentwurf von CDU und Bündnis 90/ Die Grünen, welche Rolle die Lehrkräfteakademie in der Lehrerfortbildung in Abgrenzung von der Aufgabe der Schulämter, die die regionale Lehrerfortbildung übertragen bekommen, spielen soll. Unklar ist auch, welche Rolle die Studienseminare in der Lehrerfortbildung haben sollen.

Änderungsvorschlag

Wegen ihrer Bedeutung für die Qualitätsentwicklung des hessischen Schulwesens sollten Konturen der künftigen Lehrerfortbildung per Verordnung geregelt werden. Dafür ist eine Ermächtigung im Lehrerbildungsgesetz notwendig. Der Gesetzesentwurf lässt kaum Hinweise auf diese Konturen zu. Gerade auf dem Gebiet der Unterrichtsentwicklung und im Hinblick auf die Implementierung einer Berufseingangsphase verfügen die Studienseminare über hervorragende fachdidaktische und allgemeinpädagogische Kompetenzen, die sie allerdings aufgrund fehlender Ressourcen nicht in die Lehrerfortbildung einbringen können.

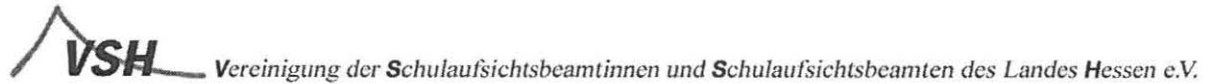
Die Seminarleiterinnen und Seminarleiter fordern klare Aussagen über die Rolle der Studienseminare in der Lehrerfortbildung.

2. 4 Bezeichnung der neuen für Lehrerbildung und Qualitätssicherung zuständigen Behörde

Im Gesetzesentwurf von CDU und Bündnis 90/Die Grünen wird die neue für Lehrerbildung und Qualitätssicherung zuständige zu schaffende Aufsichtsbehörde als „Lehrkräfteakademie“ bezeichnet, im Gesetzesentwurf der Fraktion SPD als „Landesinstitut für Lehrerbildung und Qualitätsentwicklung“.

Vorschlag

Die Seminarleiterinnen und Seminarleiter schlagen vor, die neue Behörde „Landesinstitut für Lehrerbildung und Qualitätsentwicklung an Schulen“ zu nennen, so wie dies angelehnt an den Gesetzesentwurf der Fraktion SPD erfolgt. Die Aufgaben der neuen Aufsichtsbehörde sind nicht akademischer Natur, sondern zielen auf reflektierte Auseinandersetzung mit schulischer Praxis und auf deren Qualitätsentwicklung ab. Auch tragen vergleichbare Einrichtungen anderer Bundesländer den Namen „Landesinstitut für Lehrerbildung und Qualitätsentwicklung“.



Herbert Daubner, Vorsitzender

Gartenfeldstr. 1a, Tel:06123/74895
65396 Walluf, den 16.01.15

Hessischer Landtag
Postfach 3240

65022 Wiesbaden

**Öffentliche mündliche Anhörung des Kulturpolitischen Ausschusses zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Auflösung des Landesschulamtes und zur Stärkung der dezentralen Schulverwaltung –Drucks. 19/502 – und zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz zur Neustrukturierung der hessischen Bildungsverwaltung – Druck. 19/971 –
Ihr Schreiben vom 27.11.2014/rp**

Sehr geehrte Frau Öftring,

nachstehend unsere Stellungnahme zur o.a. Anhörung:

Stellungnahme der Vereinigung der Schulaufsichtsbeamten in Hessen zum Gesetzentwurf von CDU und Grünen

1. Wir begrüßen ausdrücklich und uneingeschränkt die Errichtung von 15 eigen- und selbständigen Staatlichen Schulämtern, wie sie sich vor der Einführung des Landesschulamts als Partner auf Augenhöhe in den Regionen bewährt haben.

2. Die Einführung von „verbindlichen Zusammenschlüssen“ per Gesetz in der vorliegenden Form lehnen wir nachdrücklich ab.

Wir befürworten selbstverständlich gleichwohl Kooperationen und Zusammenarbeit. Sie müssen jedoch auf freiwilliger Basis und orientiert an regionalen Gegebenheiten, bereits vorhandenen und bewährten Kooperationen, sowie regionalen Erfordernissen und sachlichen und fachlichen Grundlagen angegangen und entwickelt werden.

Dies beinhaltet auch die Möglichkeit(wie bisher) die Wahrnehmung von landesweiten Aufgaben durch einzelne Ämter.

3. Schulentwicklung, insbesondere regionale Schulentwicklung, sowie die schulische Qualitätsentwicklung müssen auch künftig an die Ebene der Staatlichen Schulämter angebunden werden. Nur bei ihnen ist die unbedingt notwendige Kenntnis der Gegebenheiten vor Ort und in den Schulen vorhanden. Darüber hinaus wird künftig das Zusammenwirken mit den zahlreichen „Bildungspartnern“ in der Region auch für die Qualitätsentwicklung der Einzelschulen zunehmend bedeutsam. Auch die kennen in ihrer Gänze allein die Staatlichen Schulämter.

4. Grundsätzlich sollte im Gesetz festgeschrieben werden, dass alle Veränderungen von Aufgaben und Zuständigkeiten auf der Basis von Aufgabenkritik und Evaluation erfolgen müssen.

Eine geordnete und verlässliche, qualitätsvolle Verwaltung setzt voraus, dass die Ressourcenzuweisung aufgabenadäquat erfolgt.

Einsparungen: ja, nach Anpassung der Aufgaben

Zusätzliche Aufgaben: ja, nach Anpassung der Ressourcen; so ist beispielsweise die im Gesetzentwurf vorgesehene Aufgabe der Fortbildung nicht mit den notwendigen Ressourcen hinterlegt.

Die Vereinigung der Schulaufsichtsbeamten ist wie in den vergangenen Jahren interessiert und bereit, an dem Entwicklungsprozess von Schule und daraus folgend der Schulverwaltung engagiert, sach- und fachbezogen mitzuwirken.

Wir sind im Übrigen sehr froh darüber, dass im Rahmen unserer Mitgliederversammlung im Dezember 2014 deutlich wurde, dass unsere o.g. Positionen nicht nur von den bildungspolitischen Sprechern der Koalitionsfraktionen, sondern auch von denen von SPD-Fraktion und FDP-Fraktion grundsätzlich geteilt wurden.

.Mit freundlichen Grüßen



Herbert Daubner
Vorsitzender



Stellungnahme der GEW zum „Gesetzesentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz zur Neustrukturierung der hessischen Bildungsverwaltung“

Da durch das Landesschulamt die angestrebte Schaffung klarer Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten, die Auflösung von Parallelstrukturen sowie die Herstellung von Synergieeffekten in der Bildungsverwaltung nicht erreicht, sondern der Kompetenzwirrwarr verstärkt wurde, begrüßt die GEW die mit dem Gesetzesentwurf intendierte Abschaffung des Landesschulamts und der Lehrkräfteakademie.

Es stellt sich aus der Sicht der Staatlichen Schulämter und der Lehrerbildung jedoch die Frage, ob der Gesetzesentwurf, wie unter dem Abschnitt „Lösung“ versprochen, „inhaltliche Neuansätze sowohl für die Hessische Lehrkräfteakademie als auch die unteren Schulaufsichtsbehörden“ enthält.

Probleme und Korrekturbedarf aus Sicht der GEW

- Zu begrüßen ist, dass die 15 Staatlichen Schulämter wieder als eigenständige untere Schulaufsichtsbehörde unmittelbar an das Hessische Kultusministerium angebunden werden. Kritisch sieht die GEW, dass zu Artikel 2 Abs. 4 in der Begründung angeführt wird, dass eine Rechtsverordnung festlegt, für welche überregionalen und zentralen Aufgaben die einzelnen Staatlichen Schulämter Aufgaben übernehmen sollen. „Neu dabei ist, dass darüber hinaus vorgesehen wird, dass sich Staatliche Schulämter zu Kooperationsverbänden zusammenschließen. Dies dient der Qualitätsentwicklung durch einheitliche Standardsetzung und der Erzielung von Synergieeffekten, die - vor dem Hintergrund der Schuldenbremse – zur Erreichung der Einsparvorgaben unabdingbar sind.“ Die Kooperationsverbände sollen auf der Basis schriftlicher Kontrakte erfolgen, die der Genehmigung des Hessischen Kultusministeriums bedürfen. Sie sollen dabei verbindliche Absprachen zur Kooperation bei fachlichen Themen „sowie ein amtsübergreifendes Vertretungskonzept beinhalten, um bei Ausfall von Personal und/oder vorübergehend erhöhter außergewöhnlicher Arbeitsbelastung eine zügige Bearbeitung anstehender Aufgaben zu gewährleisten.“ An diesen Passagen in der

Begründung des Gesetzesentwurfs wird klar ersichtlich, dass Kooperationsverbände eine Sparmaßnahme darstellen, die auf Kosten der Beschäftigten an den Staatlichen Schulämtern geht. Bereits jetzt ist die Personaldecke an den Staatlichen Schulämtern so eng, dass im Krankheitsfall oder bei Pensionierungen die notwendigen Aufgaben kaum erledigt werden können und die Schulen allein gelassen werden. Vakante Stellen an den Schulämtern werden lange nicht besetzt. Gegen eine Zusammenarbeit der StSchÄ ist nichts einzuwenden, **im** Interesse der an den Staatlichen Schulämtern Beschäftigten und der der Schulaufsicht unterstehenden Schulen lehnt die GEW jedoch diese Kooperationsverbände von Staatlichen Schulämtern zum Zweck der Einsparungen ab. Sie widersprechen in ihren Grundsätzen der regionalen Zuständigkeit und Eigenverantwortlichkeit der einzelnen Staatlichen Schulämter und etablieren darüber hinaus weitere Hierarchien und noch höheren Arbeitsaufwand. Auch wendet sich die GEW entschieden gegen jede weitere Vernichtung von Arbeitsplätzen in der Bildungsverwaltung.

- Darüber hinaus erwartet die GEW vom Hessischen Kultusminister, dass er bei der Umorganisation der Bildungsverwaltung sie selbst und alle Personalvertretungen umfassend beteiligt. Eine solche Beteiligung ist dabei bereits im Vorfeld förmlicher Beteiligungsverfahren notwendig, damit Anregungen und Einwände frühzeitig vorgetragen werden können.
- Die GEW spricht sich dafür aus, dass in den Staatlichen Schulämtern Schulamtskonferenzen analog der Konferenzordnung für Schulen eingerichtet werden. Diese sollen der amtsinternen Kommunikation, der Meinungsbildung sowie Entscheidung über regionale und amtsinterne Entwicklungsschwerpunkte dienen.
- Artikel 1 § 2 des Gesetzesentwurfs legt fest, dass die Hessische Lehrkräfteakademie in Frankfurt am Main errichtet wird. Statt des Namens „Lehrkräfteakademie“ schlägt die GEW den Namen „Landesinstitut für Lehrerbildung und Qualitätsentwicklung an Schulen“ vor. Die Aufgaben der neuen Aufsichtsbehörde sind keine akademischen, sondern auf eine theoriegeleitete Praxis der Lehrerbildung und Schulentwicklung orientiert. Berufsbegleitendes Lernen ist kein akademisches Lernen, sondern eine permanente reflektierte Auseinandersetzungen mit den Herausforderungen der schulischen Praxis.
- In Art. 5 Nr. 1 des Entwurfs wird § 4 Abs. 2 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes geändert; künftig fungiert als Ausbildungsbehörde im pädagogischen Vorbereitungsdienst die Hessische Lehrkräfteakademie. Die Studienseminare bleiben weiterhin im Status von

„regionalen Niederlassungen“. Nach Abschaffung des Landesschulamts ist nicht einzusehen, dass die Studienseminare nicht wie vor der Einrichtung des Landesschulamts den Status einer eigenständigen Dienststelle – analog zu den Staatlichen Schulämtern haben sollen.

Die GEW fordert daher, dass die hessischen Studienseminare den Status einer Dienststelle analog zu den Staatlichen Schulämtern bekommen.

- Artikel 6 des Entwurfs ändert die Durchführungsverordnung zum HLbG lediglich in der Weise, dass die Wörter „das Landesschulamt“ durch die Wörter „die Ausbildungsbehörde“ ersetzt werden. Die GEW fordert, dass die in HLbGDV in der Fassung vom 28. September 2011 enthaltenen §§ 6-12, die die Aufgaben und Rechte der Seminarleiterin oder des Seminarleiters, des ständigen Vertreters oder der ständigen Vertreterin, der hauptamtlichen Ausbilderinnen und Ausbilder, der Ausbildungsbeauftragten, der Mentorinnen und Mentoren sowie der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschrieben und die dem Schulverwaltungsorganisationsstrukturreformgesetz zum Opfer fielen, wieder in die Durchführungsverordnung aufgenommen werden. Sie regeln die Aufgaben aller an Ausbildung Beteiligten und beugen Konflikten zwischen Ausbildung und Schule vor, vor allem, was die Aufgaben der Mentorinnen und Mentoren sowie der Ausbildungsbeauftragten betrifft, welche durch ihre Tätigkeit zwischen den Ansprüchen von Ausbildung und Schule zerrieben zu werden drohen. Zwar ist durch Erlass des HKM vom 18.12.2014 § 7 Abs. 3 HLbGDV, der die Befugnisse des Leiters oder der Leiterin des Studienseminars gegenüber den hauptamtlichen Ausbilderinnen und Ausbildern und gegenüber den Lehrkräften im Vorbereitungsdienst regelt, wieder in Kraft gesetzt. Davon abgesehen, dass diese Veränderung rechtssystematisch ebenfalls ihren Platz im Artikel 6 des Gesetzesentwurfs finden sollte, fordert die GEW, dass der gesamte § 7 sowie die §§ 6-12 wieder in die Durchführungsverordnung aufgenommen werden. Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzesentwurfs fügt § 92 Abs. 1 HSchG den Satz hinzu, dass Schulaufsichtsbehörden, Hessische Lehrkräfteakademie und Studienseminare eng zusammenwirken bei der Aufgabe, die Schulen bei der Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags, der Übernahme neuer Erkenntnisse der Fach- und Erziehungswissenschaften, der Vorbereitung auf neue pädagogische Problemstellungen, der Organisationsentwicklung und der Koordination schulübergreifender Zusammenarbeit zu beraten und zu unterstützen- und zwar „ihrer jeweiligen Aufgabenstellung entsprechend“. Hier stellt sich die Frage, ob die Studienseminare stärker als bisher den politischen Vorgaben des Kultusministeriums unterworfen werden,

so dass ihre genuine Aufgabe, die Ausbildung von Lehrkräften in der zweiten Phase, in den Hintergrund tritt. Dieser Eindruck wird verstärkt durch die in der allgemeinen Begründung, S. 10 genannte Aufgabe der neuen Akademie: „Stärkeres Heranrücken der Ausbildung der Lehramtsstudierenden und Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst sowie der Fortbildung der vorhandenen Lehrkräfte an die Themen Kerncurricula, Vergleichsarbeiten und Abschlussprüfungen“. An dieser Stelle erfolgt eine problematische Verengung der Ziele der Ausbildung auf die Vorbereitung der Lehrkräfte für Leistungsmessung und –vergleiche zuungunsten einer zukunftssträchtigen, breit aufgestellten Ausbildung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für die künftige „Schule für alle“.

- In der allgemeinen Begründung ist von einer weiteren Aufgabe der Lehrkräfteakademie in Zusammenhang mit den Studienseminaren die Rede; die Akademie erhält die Aufgabe des „Beförderns der horizontalen und vertikalen Kooperationen bei den Studienseminaren (Kooperationen der Seminare in einer Region und Kooperation von Seminaren unterschiedlicher Lehrämter an einem Standort). Davon abgesehen, dass völlig unklar ist, wieso die Kooperation von Seminaren unterschiedlicher Lehrämter an einem Standort eine vertikale sein soll, besteht der Verdacht, dass es bei diesen an sich begrüßenswerten und bereits praktizierten Formen der Kooperation darum geht, Ressourcen einzusparen. Die Lehrerausbildung ist durch die Kürzungen von Stellen und Ressourcen bereits in einem solchen Ausmaß belastet, dass weitere Sparmaßnahmen eine nicht vertretbare Qualitätseinbuße zur Folge hätten.
- Die Lehrkräfteakademie erhält die Aufgabe, „die administrativen Strukturen der drei Phasen der Lehrerbildung, der schulischen Qualitätsentwicklung und der Qualifizierung von Schulleitungskräften“ zu bündeln und zu verzahnen. In die Ausrichtung der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften und Führungskräften sollen stärker als bisher Erkenntnisse der externen und künftig stärker auch aus der internen Evaluation“ einfließen. Hier deutet sich ein verengter Blick auf Lehrerbildung an, der sich auf scheinbar empirisch abgesicherte Erkenntnisse über Defizite von Schule konzentriert. Die Ergebnisse wissenschaftlicher Forschungen zur Entwicklung der Berufsbiografie von Lehrkräften und der Wirkung von Lehrerbildung werden hingegen nicht erwähnt ebenso wenig wie Ziele der Lehrerbildung, die sich von einem humanistischen Bildungsbegriff und den Zielen des hessischen Schulgesetzes ableiten.
- Die Rolle der Studienseminare in der Lehrerfortbildung wird nicht deutlich. Gerade die Studienseminare besitzen die fachdidaktische Kompetenz Unterrichtsentwicklung durch Fortbildung zu unterstützen.. Dafür ist der Ausbau der Ausbilderstellen an den

Studienseminaren nötig. Dann ist es möglich, dass die Lehrerfortbildung in Hessen der Unterrichtsentwicklung dient, welche das Gesetz zu Recht als Kernaufgabe von Schulentwicklung definiert.

- Nicht deutlich wird die Rolle der Lehrkräfteakademie in der Lehrerfortbildung in Abgrenzung von der Aufgabe der Schulämter, die die regionale Lehrerfortbildung übertragen bekommen. Unklar ist auch, welche Rolle die Studienseminare in der regionalen Lehrerfortbildung haben sollen und wer diese regionale Fortbildung durchführt.
- Diese Konturen der künftigen Lehrerbildung in Hessen sollten per Verordnung geregelt werden. Dafür ist eine Ermächtigung im Lehrerbildungsgesetz notwendig. Der Gesetzesentwurf lässt kaum Hinweise auf diese Konturen zu, außer dem Hinweis, dass die Lehrerbildung der Führungskräfteentwicklung dienen und Konsequenzen aus den Evaluationen ziehen solle.
- **Die Verengung der Lehrerfortbildung auf Führungskräfteentwicklung und die Ausrichtung auf „Erkenntnisse der externen und künftig stärker auch aus der internen Evaluation“ lehnt die GEW ab.**



Stellungnahme GEW Hessen zum „Gesetzesentwurf der Fraktion SPD für ein Gesetz zur Auflösung des Landesschulamts und zur Stärkung der dezentralen Bildungsverwaltung“

Da durch das Landesschulamt die angestrebte Schaffung klarer Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten, die Auflösung von Parallelstrukturen sowie die Herstellung von Synergieeffekten in der Bildungsverwaltung nicht erreicht wurde, sondern der Kompetenzwirrwarr verstärkt wurde, begrüßt die GEW die mit dem Gesetzesentwurf der SPD-Fraktion intendierte Abschaffung des Landesschulamts und der Lehrkräfteakademie. Der im Gesetzesentwurf konstatierte Notwendigkeit, *„die Lehrerbildungsarbeit zu stärken und eine besserer problemnahe Unterstützung schulischer Entwicklungsprozesse auf ihrem Wege zu einer großen Eigenverantwortlichkeit zu gewährleisten“*, pflichtet die GEW bei. Besonders die Lehrerfortbildung muss neu organisiert und in ihrer Qualität verbessert werden, will man die Fähigkeiten der zahlreichen in den letzten Jahren neu eingestellten Lehrkräfte weiter entwickeln.

In der Lehrerbildung tritt gemäß dem Gesetzesentwurf der SPD –Fraktion an die Stelle des Landesschulamts als Ausbildungsbehörde das „Landesinstitut für Lehrerbildung und Qualitätsentwicklung“. Dieser Name für die neue Ausbildungsbehörde ist treffend gewählt und entspricht den Bezeichnungen anderer Bundesländer für die Einrichtungen der Lehrerbildung und Qualitätsentwicklung. Die Zusammenlegung des ehemaligen IQ mit der Lehrerbildung wird einleuchtend damit begründet, *„weil die wissenschaftliche Grundlegung der Lehrerbildung sich mit den Aufgaben einer evidenzbasierten Analyse und Evaluation schulischer Gegebenheiten zur Gewinnung von Indikatoren für eine sachgerechte Qualitätsentwicklung logisch verbindet.“*

Konkrete Aussagen zur Gestaltung der Lehrerbildung in allen Phasen macht der Gesetzesentwurf nicht. HLbG und HLbGDV werden durch den Gesetzesentwurf lediglich dahingehend geändert, dass die Wörter „Landesschulamt“ und „Ausbildungsbehörde“ durch die Wörter „Landesinstitut für Lehrerbildung und Qualitätsentwicklung“ ersetzt werden.

Probleme und Korrekturbedarf aus der Sicht der GEW

- In Art. 3 Nr. 2 des Entwurfs wird § 4 Abs. 2 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes geändert; künftig fungiert als Ausbildungsbehörde im pädagogischen Vorbereitungsdienst das Landesinstitut für Lehrerbildung und Qualitätsentwicklung. Die Studienseminare bleiben weiterhin im Status von „regionalen Niederlassungen“. Nach Abschaffung des Landesschulamts ist jedoch nicht einzusehen, dass die Studienseminare nicht wie vor der Einrichtung des Landesschulamts den Status einer eigenständigen Dienststelle – analog zu den Staatlichen Schulämtern - haben sollen.

Die GEW fordert daher, dass die hessischen Studienseminare den Status einer Dienststelle analog zu den Staatlichen Schulämtern bekommen.

- Die GEW spricht sich entschieden gegen jede weitere Vernichtung von Arbeitsplätzen in der Bildungsverwaltung aus. Darüber hinaus erwartet sie von Regierung und Kultusminister, dass sie selbst sowie alle Personalvertretungen bei der Umorganisation der Bildungsverwaltung umfassend beteiligt werden. Eine solche Beteiligung ist dabei bereits im Vorfeld förmlicher Beteiligungsverfahren notwendig, damit Anregungen und Einwände frühzeitig vorgetragen werden können.
- Die GEW spricht sich dafür aus, dass in den Staatlichen Schulämtern Schulamtskonferenzen analog der Konferenzordnung für Schulen eingerichtet werden. Diese sollen der amtsinternen Kommunikation, der Meinungsbildung sowie Entscheidung über regionale und amtsinterne Entwicklungsschwerpunkte dienen.
- Artikel 9 des Gesetzesentwurfs ändert die Durchführungsverordnung zum HLbG (HLbGDV) lediglich in der Weise, dass die Wörter „das Landesschulamt“ oder die „Ausbildungsbehörde“ durch die Wörter „Landesinstitut für Lehrerbildung und Qualitätsentwicklung“ ersetzt werden. Die GEW fordert, dass die in HLbGDV in der Fassung vom 28. September 2011 enthaltenen §§ 6-12, die die Aufgaben und Rechte der Seminarleiterin oder des Seminarleiters, des ständigen Vertreters oder der ständigen Vertreterin, der hauptamtlichen Ausbilderinnen und Ausbilder, der Ausbildungsbeauftragten, der Mentorinnen und Mentoren sowie der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschrieben und die dem Schulverwaltungsorganisationsstrukturreformgesetz zum Opfer fielen, wieder in die Durchführungsverordnung aufgenommen werden. Sie regeln die Aufgaben aller an Ausbildung Beteiligten und beugen Konflikten zwischen Ausbildung und Schule vor, vor allem, was die Aufgaben der Mentorinnen und Mentoren sowie der Ausbildungsbeauftragten betrifft.
- So sehr die Einrichtung eines Landesinstituts für Lehrerbildung und Qualitätsentwicklung anstelle des Landesschulamts zu begrüßen ist, so wenig lässt der Gesetzesentwurf klare Konturen erkennen, wie Lehrerbildung künftig organisiert werden soll. Die Rolle der Studienseminare in der Lehrerfortbildung wird nicht deutlich. Gerade die Studienseminare besitzen die fachdidaktische Kompetenz, Unterrichtsentwicklung durch Fortbildung zu unterstützen. Dafür ist der Ausbau der Ausbilderstellen an den Studienseminaren nötig. Dann ist es möglich, dass die Lehrerfortbildung in Hessen der Unterrichtsentwicklung dient, welche das Gesetz zu Recht als Kernaufgabe von Schulentwicklung definiert.
- Nicht deutlich wird die Rolle des Landesinstituts für Lehrerbildung und Qualitätsentwicklung in Abgrenzung von der Aufgabe der Schulämter, die die regionale Lehrerfortbildung übertragen bekommen. Unklar ist auch, welche Rolle die Studienseminare in der regionalen Lehrerfortbildung haben sollen und wer diese regionale Fortbildung durchführt. Diese Punkte sollten per Verordnung geregelt werden. Dafür ist eine Ermächtigung im Lehrerbildungsgesetz notwendig, die im Gesetzesentwurf nicht zu finden ist.